

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-38262/25-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 09.02.2026 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 08.02.2029 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1 Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 17.09.2025 6 Warennummer 9021 1090 ** ***** * 19% EUST 0% Zoll

7 Warenbezeichnung

Sog. Rückenorthese, in Form einer noch nicht zusammengesetzten Ware, im Wesentlichen bestehend aus

1. einem anatomisch geformten, thermoplastisch verformbaren, schalenförmigen, den unteren Rücken bedeckenden sog. hohen T9-Rückenteil (Rückenpelotte, Überbrückungsrahmen) aus stabilem Kunststoff, mit einer Höhe von ca. 38 cm und einer max. Breite von ca. 31 cm, in einem Spinnstoffüberzug, welcher außen mit einer Gleitschiene versehen ist,
 2. einem unelastischen Spinnstoffgürtel aus einem Rückengurt mit zwei daran mittels Klettband befestigten Gurtflügeln, mit einer dorsalen Höhe von ca. 24 cm und einem daran befestigten, integrierten, dorsalen, unelastischen, flaschenzugähnlichen Zugsystem (sog. BOA-Verschlusssystem) zur Einstellung des Kompressionsdruckes mittels des links- und rechtsseitigen BOA-Einstellrads,
 3. zwei paravertebralen Lordoseeinsätzen aus Kunststoff in einem Spinnstoffüberzug, jeweils mit einem Gummiband versehen sowie
 4. einer ventralen Pelotte (Bauchpelotte) mit einer Höhe von ca. 19 cm und einer Breite von ca. 27 cm in Form eines festen Vorderteils aus Kunststoff, ebenfalls in einem Spinnstoffüberzug.
- Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.

Zwei neben der dorsalen Schnürung gelegene Taschen können die individuell verformbaren Lordoseeinsätze aufnehmen, falls die Rückenpelotte nicht mehr getragen werden muss (Abrüstfunktion zur schrittweisen Mobilisierung der Lendenwirbelsäule). Der vor dem Bauch zu schließende, unelastische Klettverschluss dient der Erhöhung des intraabdominalen Druckes.

Die Vorrichtung ist sowohl zum Stützen und Halten bei orthopädischen Erkrankungen/ Verletzungen wie schwerer Lumboischialgie, schwerem radikulären Lumbalsyndrom, Spondylolisthese oder Spinalkanalstenose als auch zum Ruhigstellen bei stabilen Wirbelfrakturen geeignet. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist sie in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware, welche mit einer Gebrauchsanweisung in einem Pappkarton verpackt ist, wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

Exos Form 637

Art.-Nr. 300637-40 bis 300637-60

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / AV 3 c) / AV 5 b)

EriKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☐ Sonstiges ☒

Ort Hannover

Im Auftrag

Datum 05.02.2026

Akkan

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolllarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

